

# Hilfe bei der Wohnungssuche im Landkreis Uelzen

## Allgemeine Information

Jede Person, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf öffentliche Hilfen angewiesen ist hat einen grds. Anspruch auf eine angemessene Unterkunft.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Unterkunft als notwendige Unterkunft ist bei einer Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, SGB XII oder SGB II das Einhalten einer angemessenen Gesamtwohnfläche sowie die angemessenen mtl. Mietkosten.

Die angemessenen Wohnflächen können in Niedersachsen der Tabelle in Nr. 7 der „**Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen - WFB -)**“ entnommen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt zur Vereinfachung die personenbezogenen Obergrenzen wieder. Die Tabelle enthält in den Spalten 2 und 3 zusätzlich die im Landkreis Uelzen nach dem Wohngeldgesetz (Tabelle zu § 12 WoGG) maßgeblichen Höchstgrenzen für die Kaltmiete inkl. der Nebenkosten zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 %.

		Kaltmiete inkl. Nebenkosten (€)	
Personenanzahl	max. Wohnfläche (m <sup>2</sup> )	im Kreisgebiet	Bereich Stadt Uelzen
1	50	321,20 €	338,80 €
2	60	387,20 €	418,00 €
3	75	466,40 €	496,10 €
4	85	539,00 €	575,30 €
5	95	617,10 €	660,00 €
jede weitere Person	10	72,60 €	79,20 €

Grundsätzlich werden Mietwerte, die den Höchstwert der Tabelle übersteigen nicht (mehr) als angemessen anerkannt.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Mietobergrenzen werden Heizkosten in Höhe von max. dem Grenzwert nach dem jeweils aktuellen Bundesdeutschen Heizspiegel als Bedarf anerkannt. Die im Heizspiegel aufgeführten Werte sind abhängig von der Gebäudegröße eines Mietobjekts bzw. von der jeweiligen Beheizungsart (Öl, Gas, Erdwärme etc.)

Der akt. Grenzwert für die Heizkosten liegt aktuell im Durchschnitt bei 1,30 €/m<sup>2</sup> – 1,60 €/m<sup>2</sup>

Empfänger von

- Leistungen nach § 2 AsylbLG sowie
- Leistungsberechtigte Personennach dem SGB II (vom Jobcenter) oder
- Leistungsberechtigte Personen nach dem 3.Buch des SGB XII (Sozialhilfe)

- Leistungsberechtigte Personen nach dem 4. Buch des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit)

haben grds. Anspruch auf Anerkennung einer für sie angemessenen Unterkunft nach den o.g. Höchstwerten sowie Anspruch auf eine angemessene Beheizung ihrer Wohnräume.

Vor Abschluss eines Mietvertrages über neuen Wohnraum müssen sich die o.g. Personen allerdings bei der Behörde das Einverständnis für eine Anmietung/Kostenübernahme einholen, von der Sie künftig wirtschaftliche Hilfeleistungen begehren.